

## **Änderungstarifvertrag Nr. 3**

**zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie**

**vom 12. August 2004**

Zwischen

**dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

- einerseits -

und

**der Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE**

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

### **§ 1**

#### **Änderung des KTD**

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie vom 15. August 2002, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 16. Dezember 2003, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Im Weiteren gilt dieser Tarifvertrag für alle Arbeitnehmerinnen, die in einem Arbeitsverhältnis zu Mitgliedern des VKDA-NEK stehen und für die die Geltung des KTD tarifvertraglich vereinbart wurde."

2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Jahres-Soll-Arbeitszeit wird im Arbeitsvertrag festgelegt. Sie entspricht bei Vollzeitarbeitnehmerinnen der tariflichen Jahresarbeitszeit nach Abs. 1."
  - b) In Abs. 3 wird die Zahl "7,7" durch die Zahl "7,63" ersetzt.
  - c) In Abs. 4 Satz 3 wird das Wort "Absätzen" durch das Wort "Sätzen" ersetzt.
3. § 6 wird folgende Protokollnotiz angefügt:

"Protokollnotiz zu Abs. 3:  
Für die Berechnung einer täglichen durchschnittlichen Arbeitszeit gilt die Formel: Jahres-Soll-Arbeitszeit geteilt durch 52,176 geteilt durch Anzahl der vereinbarten Wochenarbeitsstage. Die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit einer vollbeschäftigte Arbeitnehmerin beträgt demnach 7,63 Stunden."
4. In § 10 Abs. 4 wird die Zahl "7,7" durch die Zahl "7,63" ersetzt.
5. § 11 Abs. 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Abweichend von Unterabs. 1 Satz 1 kann auf Wunsch der Arbeitnehmerin im Arbeitsvertrag eine Regelung getroffen werden, die Rufbereitschaft und die tatsächlich geleistete Arbeit in der Rufbereitschaft nicht dem Arbeitszeitkonto gutschreiben zu lassen, sondern auszuzahlen. Diese Regelung kann dann nur im gegenseitigen Einvernehmen verändert werden."
6. § 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 wird das Wort "Tag" durch das Wort "Kalendertag" ersetzt.
  - b) In Satz 3 wird die Zahl "1/167,4" durch die Zahl "1/165,8" ersetzt.
7. In § 17 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "in diesem Monat" durch die Worte "im Vormonat" ersetzt.
8. § 26 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"Besteht keine Beteiligungsvereinbarung i.S. der Absätze 1 - 4, hat die Arbeitnehmerin Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung nach dem vom Anstellungsträger gewählten Durchführungsweg mit einem Beitrag in Höhe von 3,25 % des steuerpflichtigen Bruttoentgelts. Ausgenommen davon sind Arbeitnehmerinnen, die nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV geringfügig beschäftigt sind."
  - b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"Erfolgt eine steuerliche Förderung, findet diese zunächst Anwendung auf Beiträge des Anstellungsträgers, sodann auf umgewandelte Entgeltbestandteile der Arbeitnehmerin. Liegt die Summe aus dem Beitrag des Anstellungsträgers und der Entgeltumwandlung oberhalb der Grenze gem. § 3 Nr. 63 EStG, wird der übersteigende Teil des Beitrags nach § 40 b EStG pauschal versteuert, soweit die rechtliche Möglichkeit dazu besteht und nicht bereits vom Anstellungsträger genutzt wird. Die Pauschalsteuer ist dann von der Arbeitnehmerin zu tragen."
  - c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

"Der Arbeitnehmerin ist auf Wunsch die Möglichkeit der Entgeltumwandlung gem. den Regelungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung einzuräumen."

d) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

"Die auf die Anwendungen für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung entfallende Lohnsteuer trägt der Anstellungsträger bis zu einer Umlage oder einer entsprechenden Leistung von monatlich 146,- Euro, solange die rechtliche Möglichkeit zur Pauschalierung der Lohnsteuer besteht.

Vor Anwendung des Satzes 1 ist die Umlage um den jeweiligen Zukunftssicherungsfreibetrag zu vermindern. Dieser Freibetrag wird vom Anstellungsträger in Anspruch genommen."

## § 2

### In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft. Abweichend hiervon tritt die Ziffer 8 rückwirkend zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Kiel, den 12. August 2004

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)

*Sven  
Wiegert*

Für die Gewerkschaft  
Kirche und Diakonie – VKM-NE

*U. Dünig  
Bahr*

